

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mapping China e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Errichtung von Zweigstellen ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Die Zwecke des Vereins sollen unter anderem erreicht werden durch
 - den Aufbau eines studentischen Kommunikationsnetzwerkes zur Chinaforschung, welches durch den Austausch wissenschaftlicher Informationen, Erfahrungen und Ideen die Intensivierung der Zusammenarbeit interessierter Personen und Institutionen fördert,
 - die Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Diskurses durch die Publikation relevanter Inhalte über eine allgemein zugängliche Internet-Plattform und andere Medien,
 - die Förderung des Austausches zwischen Studierenden und Berufseinsteigern, chinarelevanten wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen durch öffentlichen Dialog und durch das Ausrichten von Veranstaltungen, Vorträgen, Workshops und anderen themenbezogenen Projekten
 - die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der gegenwartsbezogenen akademischen Chinaforschung durch die Vereinsarbeit,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die frühzeitige Einbindung in den wissenschaftlichen Diskurs und die Erteilung von Auskünften zu allen der Chinaforschung betreffenden Fragen,
 - die Förderung eines tieferen Verständnisses zwischen China und Deutschland als Beitrag zur internationalen Völkerverständigung durch die öffentlich zugängliche Internetpräsenz des Vereins, die einen Zugang zu verschiedensten Arten von Informationen über China bereitstellt.

§ 3 Charakteristik des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verein bekennt sich in seinem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigung werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt, die Satzung anerkennt und den Verein ideell und finanziell unterstützt.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben Rederecht jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitarbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins ist nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt.
- (5) Der Antrag auf Annahme an den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung (§ 7 dieser Satzung), Ausschluss (§ 8 dieser Satzung) oder Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.
- (2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (3) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist § 6 (2) dieser Satzung ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Vereinsadresse erforderlich.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (2) Das Mitglied erhält eine einmalige schriftliche Mahnung an dessen dem Verein letzte bekannte Anschrift mit Androhung der Streichung, wenn die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von drei weiteren Monaten bezahlt werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar ist.
- (3) Die Streichung des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a. groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b. einem Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands oder über den auf einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit entschieden wird. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die aktive Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Förderbeitrag der Fördermitglieder muss mindestens dem Jahresbeitrag eines aktiven Mitglieds entsprechen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. Die Mitgliederversammlung (§ 11 und § 12 dieser Satzung)
 - b. Der Vorstand (§ 13 dieser Satzung)

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einmal pro Jahr per Post oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Übersendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) den Jahresbericht einschließlich des Rechenschaftsberichts entgegenzunehmen und Rechnungsprüfer zu bestellen,
 - b) den Vorstand zu wählen und abzuberaufen,
 - c) den Vorstand zu entlasten,
 - e) den Jahresbeitrag festzusetzen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Änderungen der Satzung sowie
 - h) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert/ergänzt und über Dringlichkeits- bzw. Initiativanträge beschlossen werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Über Beschlussfassungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (6) Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 12 (5) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate, muss aber spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein anwesendes Mitglied eine schriftliche und/oder geheime Abstimmung verlangt, muss entsprechend abgestimmt werden.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Vorstands endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein oder nach Ablauf der regulären Amtszeit.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus, so berufen die anderen Vorstandsmitglieder ein geeignetes Vereinsmitglied für die laufende Wahlperiode als Ersatzperson.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder können erstattet werden.
- (8) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins „Mapping China e.V.“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Bildung, Kultur und/oder Völkerverständigung.